

**Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“
als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplans Industriegebiet Saarlouis-Roden der
Stadt Saarlouis**

I. Vorbemerkung

Die AG der Dillinger Hüttenwerke (Dillinger Hütte) betreibt ein Hüttenwerk, dessen in über 300 Jahren gewachsenes Werkareal in den Gemeindegebieten von Dillingen und von Saarlouis liegt. Sie hat mit Schreiben vom 10.02.2023 an die Kreisstadt Saarlouis die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Umsetzung ihres Transformationsprozesses hin zu grünem Stahl beantragt. Hierbei soll eine Direktreduktionsanlage (DRI-Anlage) sowie ein Elektrolichtbogenofen (EAF) für die CO2-arme Herstellung von Roststahl am Hüttenwerkstandort Dillingen errichtet werden.

Die beiden Städte Dillingen und Saarlouis haben sich – im Einklang mit den Zielen der Hütte – entschlossen, die aus städtebaulichen Gründen erforderliche Transformation in ihrem jeweiligen Stadtgebiet insbesondere durch Festsetzung eines Sondergebietes „CO2-arme Stahlproduktion“ zu ermöglichen und hierbei den Belangen gem. § 1 Abs. 6 BauGB, insbesondere der bestehenden Gemengelage zwischen industrieller Nutzung und umliegender Wohnnutzung sowie dem Umweltschutz, Rechnung zu tragen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit war zudem eine parallele Teiländerung des Flächennutzungsplans zur Darstellung einer Sonderbaufläche vernünftigerweise geboten.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplans Industriegebiet Saarlouis-Roden lief in folgenden Schritten ab:

Aufstellungsbeschluss	16.05.2023
Änderungsaufstellungsbeschluss Geltungsbereich/ Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	07.11.2023
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	21.11.2023 bis 21.12.2023
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	15.11.2023 bis 21.12.2023
Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie aus der frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden	25.04.2024
Änderungsaufstellungsbeschluss Geltungsbereich/ Billigung der Entwürfe und Beschluss zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	25.04.2024
Formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	06.05.2024 bis

07.06.2024

Formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB 03.05.2024 bis
07.06.2024

Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie aus der Abstimmung mit den Nachbargemeinden 12.12.2024

Satzungsbeschluss 12.12.2024

Öffentliche Bekanntmachung 25.01.2025

Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Nach § 10a Abs. 1 BauGB ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

II. Berücksichtigung der Umweltbelange

Nach § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht entsprechend der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Die zu berücksichtigenden Umweltbelange sind im Wesentlichen im Umweltbericht dokumentiert. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan und stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung – unter Einbezug entsprechend notwendiger Fachgutachten - dar. Die Umweltprüfung umfasste insbesondere die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung umweltrelevanter Auswirkungen der Planung auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern:

- Mensch
- Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt
- Boden und Fläche
- Wasser
- Klima und Luft
- Orts- und Landschaftsbild
- Kulturelles Erbe

Darüber hinaus wurden weitere Umweltbelange gemäß Vorgabe des Baugesetzbuches betrachtet, hierzu gehören u. a. Störfallrisiko, Abschätzung Klimafolgen, kumulative Wirkungen und der Umgang mit Abfall und Abwässern.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Bebauungsplan und das damit ermöglichte Transformationsvorhaben überwiegend bedingt erhebliche Einflüsse auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Durch Umsetzung des Bebauungsplans wird ein großer Teil der Fläche neu versiegelt, was zu einem Verlust der Bodenfunktionen sowie von Vegetationsstrukturen, einer Verringerung der biologischen Vielfalt und einer Reduzierung der Niederschlagsversickerung im Plangebiet führen kann. Da der bestehende Bebauungsplan bereits eine Versiegelung von 70 % zulässt, kommt es durch die Änderung des Bebauungsplanes nur zu einer leichten Erhöhung des Versiegelungsgrades auf rund 81 %. Da es sich bei den Böden im Plangebiet zum größten Teil um künstlich entstandene Böden im Bereich der Auffüllungen (mit potentiellen Altlasten) sowie im restlichen Bereich um anthropogen beeinträchtigte Böden handelt, können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich bewertet werden. Durch die Bodenarbeiten werden Bodenbereiche mit einer Schadstoffbelastung entfernt, sodass hier positive Auswirkungen besonders auf den Wirkpfad Boden-Grundwasser zu erwarten sind. Zudem wird im östlichen Bereich des Plangebietes eine bestehende Grünfläche zum Erhalt festgesetzt, sodass in diesem Bereich nur untergeordnet Eingriffe in den Boden erfolgen und die natürlichen Bodenfunktionen erhalten bleiben. Der Bebauungsplan enthält einen Hinweis auf mögliche schädliche Bodenveränderungen und die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben; um das Maß der Flächenversiegelung zu regeln, hat die Stadt Saarlouis eine Grundflächenzahl von 0,8 bis 1,0 festgesetzt.

Durch die Nutzung bereits beeinträchtigter Flächen sowie den direkten Anschluss an das bestehende Stahlwerk wird den Vorgaben zum schonenden Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden als nicht erheblich klassifiziert.

Um mögliche Beeinträchtigungen der umliegenden Oberflächengewässer (Prims und Saar) im Rahmen des Transformationsvorhabens auszuschließen zu können, wurden die Auswirkungen einer Wasserentnahme aus der Saar sowie eine Niederschlags- und Brauchwassereinleitung in die Prims gutachterlich untersucht. Im Ergebnis können Auswirkungen auf die Saar ausgeschlossen werden. Um mögliche Auswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand der Prims auszuschließen, sind die Abwässer vor der Einleitung zu reinigen, um die Schadstoffkonzentration zu reduzieren. Zudem ist die Einleitmenge auf max. 2,0 m³/s zu begrenzen, um mögliche Auswirkungen auf die Ökologie im Bereich der Einleitstelle zu vermeiden.

Baubegleitende Auswirkungen auf das Grundwasser und die Prims (durch die Wasserförderung und Einleitung) können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Hierzu sind ein Monitoring sowie eine chemische Untersuchung des gepumpten Grundwassers vorgesehen, um mögliche Beeinträchtigungen zu erfassen und entsprechende Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

Auswirkungen auf grundwasserbeeinflusste Lebensräume im Plangebiet sowie im Umfeld können ausgeschlossen werden. Zudem sind erhebliche Auswirkungen im Rahmen der baubedingten Grundwasserabsenkung auf die Trinkwasserschutzgebiete im Umfeld nicht zu befürchten.

Die geplanten Eingriffe in bestehende Grünstrukturen wurden im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bilanziert. Die Eingriffe werden durch die Festsetzung einer Maßnahmenfläche zum Erhalt reduziert, sodass die Eingriffsbilanz positiv ausfällt. Es sind keine Ausgleichmaßnahmen erforderlich. Die Kreisstadt Saarlouis hat innerhalb des Plangebietes im Bereich der östlichen Geltungsbereichsgrenze eine private Grünfläche festgesetzt, die durch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft räumlich überlagert wird. Auf der mit M 2 gekennzeichneten Fläche sind die dort befindlichen Auwaldreste dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Grünfläche dient insbesondere aus Gründen des Natur- und Artenschutzes somit der Sicherung der vorhandene Vegetationsbestände. Zudem werden durch die entsprechende Randeingrünung des Plangebietes die Belange des Orts- und Landschaftsbildes sowie einer damit einhergehenden

Einfügung in umgebende Strukturen berücksichtigt.

Um die Einflüsse auf das Landschafts- und Ortsbild zu bewerten, wurde eine Ortsbildanalyse erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Ortsbild im unteren Primstal sowie im mittleren Saartal bereits stark industriell geprägt ist, sodass die ermöglichten Anlagen nicht zu einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung des Ortsbilds beitragen.

Für im Bereich des Plangebietes und dessen Umgebung vorkommende Tierarten kann unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie von Ausgleichmaßnahmen ein Eintreten von Artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen auf den Bioverbund bzw. die Biotopvernetzung werden nicht vorbereitet.

Die Auswirkungen auf das Lokalklima (Lufttemperatur, Windfeld) sind auf das Projektgebiet und die unmittelbare Umgebung beschränkt. Auswirkungen an den nächstliegenden schutzwürdigen Nutzungen (Wohnbebauung) können ausgeschlossen werden. Um die Auswirkungen des Klimawandels auf das Plangebiet und die gesunden Arbeitsverhältnisse zu reduzieren, wurden in der Klimaanalyse verschiedene Minderungsmaßnahmen empfohlen.

Mit Umsetzung des Transformationsvorhabens werden bau-, verkehrs- und betriebsbedingte CO2-Emissionen erwartet. Allerdings führt die Umstellung des Produktionsverfahrens der saarländischen Stahlindustrie, als eine der größten CO2-Emissanten des Landes, zu einer deutlichen Reduzierung des CO2-Ausstoßes. Ziel ist die CO2-Neutralität spätestens bis zur Mitte des Jahrhunderts. Die CO2-Minderung pro Tonne Rohstahl liegt je nach verwendetem Reduktionsmittel zwischen 58 % im Worst-Case und mindestens 96 % im Best-Case im Vergleich zum Bestand.

Bei der Betrachtung der Luftschaadstoffe werden die Grenzwerte überwiegend eingehalten und sogar deutlich unterschritten. Einzig bei Chrom in der Staubdeposition kommt es bereits im Bestand zu Überschreitungen der Grenzwerte im Bereich Dillingen Innenstadt und Diefflen. Bei der Nickelkonzentration werden die Immissionswerte im Bestand nur knapp unterschritten. Bei diesen beiden Stoffen sind bei der Bauausführung entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen erforderlich. Erhebliche Auswirkungen durch eine Stickstoffdeposition in stickstoffempfindlichen Lebensräumen können ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen auf den Menschen sind u. a. durch Lärm zu erwarten. Durch Festsetzungen und Regelungen im Bebauungsplan sowie in nachgelagerten Genehmigungsverfahren können gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden. Die Kreisstadt Saarlouis hat dazu die fachgutachterlichen Vorschläge zur Geräuschkontingentierung in die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen übernommen. Dadurch wird sichergestellt, dass die vom Plangebiet ausgehenden Geräuschemissionen die bestehende Geräuschsituation im Einwirkungsbereich der Planung, soweit dieser Wohnnutzungen dient, nicht wahrnehmbar verschlechtern. Zum Schutz vor Außenlärm im Plangebiet selbst hat sie die Vorgaben nach DIN 4109-1 als Festsetzung übernommen.

Weitere projektspezifische Beeinträchtigungen z. B. durch Erschütterungen, Geruch, Verschattung, elektromagnetische Strahlung und Licht sind nicht zu erwarten. Die im Dillinger Stadtteil Diefflen kurzzeitig im Winter zu erwartenden Verschattungen werden als nicht erheblich eingestuft. In diesem Kontext hat die Kreisstadt Saarlouis Festsetzungen zur maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen im Plangebiet vorgenommen.

Auswirkungen des Transformationsvorhabens auf das Hochwasser der Prims und die Hochwasserlage

für das Umfeld können ausgeschlossen werden. Die Kreisstadt Saarlouis hat hierzu einen städtebaulichen Vertrag mit der Dillinger Hütte geschlossen, wonach diese den bestehenden Hochwasserschutzwall zu erhalten und zu unterhalten sowie ggf. auch nachzurüsten hat. Die geplante Wassereinleitung führt nicht zu einer signifikanten Änderung der Wasserspiegellage der Prims bei Hochwassern.

Da aus dem Umfeld des Plangebietes archäologische Funde aus der Römerzeit dokumentiert sind, sind bei der Bauausführung Maßnahmen zum Umgang und zur Sicherung von möglichen Funden zu beachten. Erhebliche Auswirkungen auf Kulturgüter werden nicht erwartet. Die Kreisstadt Saarlouis hat Hinweise auf die Empfehlungen der Denkmalschutzbehörde im Rahmen von Bauarbeiten und auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften aufgenommen.

Im Rahmen des Umweltberichts wurden die Auswirkungen der Planung bereits kumulativ für das Transformationsvorhaben am Standort betrachtet. Es bestehen auch bei der kumulativ-wechselbezüglichen Betrachtung bei Bauleitplanungen keine Bedenken.

III. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie aus der Abstimmung mit den Nachbargemeinden wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wie folgt berücksichtigt:

- **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

- **Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Von Seiten der Behörden wurden verschiedene Stellungnahmen vorgebracht, nachfolgend sind die wesentlichen Aussagen und der Umgang damit aufgelistet:

Das **Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie** schätzte das Vorhaben als zentrales Projekt der industrie- und energietechnischen Transformation für eine grüne Stahlproduktion und mit herausragender struktur- und industrie-politischer Bedeutung ein und befürwortete die Standortwahl. Dies wurde zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis auf Festsetzungsmöglichkeiten hinsichtlich der Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie auf Dächern und an Fassaden wurde im Festsetzungskatalog zur Art der baulichen Nutzung Rechnung getragen.

Die **Industrie- und Handelskammer des Saarlandes** begrüßte ausdrücklich das Vorhaben. Dies wurde zur Kenntnis genommen.

Das **Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA)** hat zu verschiedenen Fachthemen (u.a. Natur- und Artenschutz, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz) Hinweise insbesondere zur Umweltprüfung und zur Ausgestaltung der Planunterlagen und Fachgutachten gegeben. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und sind bedarfsweise in die Planunterlagen und die Fachgutachten eingeflossen.

Das **Ministerium für Inneres, Bauen und Sport** (Landesplanung, Bauleitplanung) gab Hinweise zu den Zielen der Raumordnung und stellte fest, dass die Bauleitplanung diesen nicht entgegensteht. Es wurde darüber hinaus angeregt, die textliche Festsetzung bzgl. der Zulässigkeit von Tankstellen zu konkretisieren. Die textliche Festsetzung wurde ersatzlos gestrichen. Die angeregte Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde bzgl. Kompensationsflächen im Hinblick auf eventuell entgegenstehende Ziele

der Raumordnung wurde durchgeführt; eine Berührung der Ziele der Raumordnung konnte ausgeschlossen werden.

Die von der **Deutschen Bahn** vorgebrachten Hinweise und Anregungen konnten in einem Termin lösungsorientiert besprochen werden. Die Unterlagen wurden gemäß den Abstimmungen mit der Deutschen Bahn ergänzt.

Das **Eisenbahnbundesamt** gibt Hinweise auf die im Plangebiet liegende Eisenbahnstrecke. Diese wurden zur Kenntnis genommen.

Der **Landesbetrieb für Straßenbau** wies darauf hin, dass die Verkehrsuntersuchung komplett vorzulegen ist, um eine genaue Prüfung vornehmen zu können. Der Stellungnahme wurde gefolgt und die verkehrsplanerische Konzeption vor der formellen Beteiligung erstellt, mit der Behörde und den betroffenen Gemeinden abgestimmt und in die Unterlagen des Bebauungsplans eingearbeitet.

Das **Landesdenkmalamt** gab den Hinweis auf einen römischen Friedhof, der gegebenenfalls südlich in das Plangebiet hineinragt. Der Eingabe wurde gefolgt und die Bebauungsplanunterlagen mit entsprechenden Hinweisen zum Schutz von Bodendenkmälern ergänzt.

Das **Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz (Natur und Forsten)** weist auf die genehmigte Waldumwandlung und die noch ausstehende Benachrichtigung über die Beendigung der Rodungsarbeiten hin. Dies wurde zur Kenntnis genommen.

Das **Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz (Straßenbaubehörde)** hat auf die verkehrlichen Auswirkungen auf die umliegenden klassifizierten Straßen hingewiesen und eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Straßenbau angeregt. Diese Abstimmung ist erfolgt. Das Verkehrsnetz ist ausreichend leistungsfähig, um die ausgelösten Mehrverkehre aufzunehmen.

Die **Leitungsbetreiber** Amprion GmbH, VSE NET GmbH, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, CREOS Deutschland GmbH sowie die Nippon Gases Deutschland GmbH haben auf ihre Leitungen im Plangebiet hingewiesen. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Leitungen werden bedarfsweise nachrichtlich im Plan dargestellt. In die Planurkunde wurden Hinweise zum Schutz von Versorgungseinrichtungen und zu leistungsbedingten Restriktionen aufgenommen.

Die **Gemeinde Ensdorf** regte an, im Umweltbericht die durchzuführende Eingriffs- und Ausgleichsbilanz detailliert darzulegen. Der Anregung wurde gefolgt. Außerdem wurde angeregt, das Waldumwandlungsverfahren näher dazulegen. Dieser Anregung wurde nicht gefolgt, da es sich bei dem Waldumwandlungsverfahren um ein separates Verfahren handelte. Außerdem wies die Gemeinde Ensdorf auf die zulässigen Gebäudehöhen und den Umgang im Hinblick auf die gutachterlichen Untersuchungen hin. Dies wurde zur Kenntnis genommen und dargelegt, dass die Fachgutachten die maximal möglichen Höhen zugrunde gelegt haben.

Die Stellungnahme der **Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisstadt Saarlouis** wurde zur Kenntnis genommen. Zum Thema Vereinigungsbaulast und Abstandsfläche wurden Erläuterungen in die Planbegündung bzw. eine textliche Festsetzung in die Planunterlagen aufgenommen.

Das **Amt für Tiefbau und Vermessung der Kreisstadt Saarlouis** machte Angaben zum „Ford-Graben“, die zur Kenntnis genommen wurden. Außerdem erfolgte – wie angeregt – eine enge Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz sowie der Kreisstadt Saarlouis.

Die Stellungnahme vom **Amt für Recht und Ordnung der Kreisstadt Saarlouis** und die dortigen Hinweise insbesondere zur Erschließung und zum Brandschutz wurden berücksichtigt. In den städtebaulichen Vertrag mit der Dillinger Hütte wurden Regelungen aufgenommen zur verkehrstechnischen

Erschließung, zur Löschwasserversorgung und zur feuerwehrtechnischen Versorgung des Plangebiets durch die Werksfeuerwehr der Dillinger Hütte.

▪ **Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Im Rahmen der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

▪ **Formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)**

Von Seiten der Behörden wurden verschiedene Stellungnahmen vorgebracht, nachfolgend sind die wesentlichen Aussagen und der Umgang damit aufgelistet:

Das **Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie** schätzte das Vorhaben als zentrales Projekt der industrie- und energietechnischen Transformation für eine grüne Stahlproduktion und mit herausragender struktur- und industrie-politischer Bedeutung ein und befürwortete die Standortwahl. Dies wurde zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis auf Festsetzungsmöglichkeiten hinsichtlich der Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie auf Dächern und an Fassaden wurde im Festsetzungskatalog zur Art der baulichen Nutzung Rechnung getragen.

Die **Industrie- und Handelskammer des Saarlandes** begrüßte ausdrücklich das Vorhaben. Dies wurde zur Kenntnis genommen.

Das **Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** gab Hinweise zu verschiedenen Fachthemen (Grundwasserschutz, Bodenschutz und Geologie, Gewässerschutz, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz, Natur- und Artenschutz, Immissionsschutz) und teilte mit, dass bei Berücksichtigung der Hinweise keine Einwände bestehen und – von einem Vorschlag zum Achtungsabstand abgesehen – keine weiteren Regelungen erforderlich sind. Dies wurde zur Kenntnis genommen. In die Planurkunde wurde zudem ein Hinweis zum Thema Bodenschutz aufgenommen. Eine zunächst vom LUA vorgeschlagene Festsetzung eines Achtungsabstands hat sich als bauleitplanerisch nicht umsetzbar und als nicht erforderlich erwiesen, weswegen das LUA nach erfolgter Rücksprache an dem Vorschlag nicht mehr festgehalten hat.

Das **Ministerium für Inneres, Bauen und Sport** (Landesplanung, Bauleitplanung) gab Hinweise zu den Zielen der Raumordnung und stellte fest, dass die Bauleitplanung diesen nicht entgegensteht. Dies wurden zur Kenntnis genommen.

Das **Landesdenkmalamt** gab den Hinweis auf einen römischen Friedhof, der gegebenenfalls südlich in das Plangebiet hineinragt. Dieser wurde zur Kenntnis genommen, da die Planunterlagen bereits entsprechende Hinweise enthielten.

Den vom **Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz** (Natur und Forsten) vorgebrachten Hinweisen konnte im Rahmen einer Regelung im städtebaulichen Vertrag mit der Dillinger Hütte zur Kompensation von Eingriffen in Gehölzstrukturen Rechnung getragen werden.

Die **Deutsche Bahn** gab allgemeine Hinweise zu Bahnanlagen, die zur Kenntnis genommen wurden.

Die **Leitungsbetreiber** Amprion GmbH, VSE NET GmbH, Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, CREOS Deutschland GmbH sowie die Nippon Gases Deutschland GmbH haben auf ihre Leitungen im Plangebiet hingewiesen. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Leitungen werden nachrichtlich im Plan dargestellt. In die Planurkunde

wurden Hinweise zum Schutz von Versorgungseinrichtungen und zu leitungsbedingten Restriktionen aufgenommen.

Der **NABU Saarland e.V.** brachte einige Hinweise bzgl. Ausgleichsflächen vor. Diese wurden zur Kenntnis genommen.

IV. Ergebnis der Prüfung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Der Bebauungsplan schafft die planerischen Voraussetzungen für eine Transformation der saarländischen Stahlindustrie am „Verbundstandort Dillingen / Saarlouis“ hin zu einer CO2-armen Stahlproduktion und leistet damit einen gewichtigen Beitrag zum Klimaschutz, zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts sowie zur Sicherung und Weiterentwicklung der damit verbundenen Arbeitsplätze.

Produktionsverfahren (technische Alternativenprüfung)

Im Rahmen einer technischen Alternativenprüfung wurden neben der Direktreduktionstechnologie drei verschiedene Produktionsverfahren der CO2-armen Stahlproduktion untersucht. Bei den ersten beiden Varianten könnte eine Reduktion der CO2-Emission über eine Beibehaltung der Hochofenkonverter-Route entweder in Kombination mit der Abscheidung und Einlagerung des entstehenden CO2 oder in Kombination mit der Abscheidung und stofflichen Nutzung des entstehenden CO2 erzielt werden. Beide Verfahren führen nicht zu einer Minimierung der CO2-Produktion. Das entstehende CO2 wird lediglich nicht in die Atmosphäre freigesetzt und muss entweder eingelagert oder einer zu findenden stofflichen Nutzung zugeführt werden. Bei der ersten Variante würde das CO2 zur geologischen Speicherung im Boden verpresst werden. Diese Methode ist jedoch noch nicht im industriellen Maßstab erprobt. Zudem besteht dafür derzeit noch keine gesetzliche Grundlage. Hinsichtlich der zweiten Variante besteht zum aktuellen Zeitpunkt kein entsprechender Markt, der CO2 in der produzierten Menge abnehmen würde. Bei der dritten Variante würde auf eine DRI-Anlage in Kombination mit einem Einschmelzagggregat und unter Beibehaltung des existierenden Konverterbetriebs umgestellt werden. Da bei Einschmelzagggregaten nur eine geringe Menge Schrott verwendet werden kann, würde für die Produktion mehr DRI benötigt, was eine zweite DRI-Anlage erforderlich macht. Somit wird dieses Verfahren als weniger energieeffizient klassifiziert. Da es darüber hinaus noch nicht im industriellen Maßstab erprobt wurde, kam auch diese Technologie nicht infrage.

Standortwahl

Im Rahmen einer mehrstufigen Prüfkaskade wurde anhand von verschiedenen Prüfkriterien (u.a. raumordnerische Festlegungen und Schutzgebiete, Mindestanforderungen an Größe/Flächenzuschnitt, Topografie, verkehrliche und versorgungstechnische Erschließung, Umweltauswirkungen etc.) gutachterlich untersucht und bewertet, ob andere Standorte für die bauleitplanerische Zielerreichung geeignet wären. Im Ergebnis wurde dem Hüttengelände eine gute Eignung attestiert. Die übrigen untersuchten Standorten weisen eine geringe Eignung auf bzw. wurden als ungeeignet eingestuft. Für die vorgesehene Bauleitplanung bestehen nicht zuletzt aus Gründen der notwendigen Standortnähe zu den vorhandenen Produktionsanlagen somit auch keine räumlichen Planungsalternativen. Insbesondere die technischen Erfordernisse einer direkten Weiterverarbeitung des Rohstahls im angrenzenden Hüttenwerk (Sekundärmetallurgie und Walzwerk), die Stoffströme und betrieblichen Verzahnungsprozesse sind entscheidend für die Standortwahl. Hinzu kommt, dass die Dillinger Hütte Eigentümerin einer auf dem bestehenden und umzäunten Werksgelände gelegenen Fläche ist, die seit mehreren Jahrzehnten für potenzielle Werkserweiterungen vorgehalten wird, so dass eine hohe

Realisierungswahrscheinlichkeit besteht. Die beabsichtigte Planung ist schließlich lagemäßig bestimmt. Alternativen bestehen insoweit nur, als dass wegen der Größe des Plangebietes Nutzungszonierungen hinsichtlich Art und Maß und sonstigen Maßgaben gestaltbar sind. Dem trägt die beabsichtigte Angebotsbebauungsplanung Rechnung.

Unbeschadet rechtlicher Detailfragen zu den einschlägigen Prüfmaßstäben bei der Variantenbetrachtung kommt die Kreisstadt Saarlouis deshalb nach jedwedem Maßstab zu dem Ergebnis, dass es zu dem von der Dillinger Hütte geplanten Projekt der Erzeugung CO2-armen Stahls in direkter räumlicher Angrenzung und technisch-funktionaler Verzahnung zum bestehenden Hüttenareal auf ihrem Betriebsgelände weder räumlich noch technologisch vernünftige Alternativen gibt.

Saarlouis, im Februar 2025